

KV-VERHANDLUNGEN FMTI 2025

(AUSGENOMMEN BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE)

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2025 (Beilage 1a) in der Grundstufe um 2,0 %. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	2.568,80	2.608,44	2.648,08				39,64	
B	2.568,80	2.608,73	2.648,66	2.668,62	2.688,58	2.708,54	39,93	19,96
C	2.698,59	2.741,24	2.783,89	2.805,23	2.826,57	2.847,91	42,65	21,34
D	2.947,89	3.001,51	3.055,13	3.081,96	3.108,79	3.135,62	53,62	26,83
E	3.396,21	3.458,06	3.519,91	3.550,81	3.581,71	3.612,61	61,85	30,90
F	3.802,93	3.893,31	3.983,69	4.028,89	4.074,09	4.119,29	90,38	45,20
G	4.354,45	4.492,58	4.630,71	4.699,78	4.768,85	4.837,92	138,13	69,07
H	4.767,21	4.918,43	5.069,65	5.145,23	5.220,81	5.296,39	151,22	75,58
I	5.804,36	5.988,46	6.172,56	6.264,60	6.356,64	6.448,68	184,10	92,04
I (M III-5%)	5.514,16	5.689,06	5.863,96	5.951,41	6.038,86	6.126,31	174,90	87,45
J	6.372,64	6.574,97	6.777,30	6.878,45	6.979,60	7.080,75	202,33	101,15
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	8.424,77	8.692,26	8.825,98	8.959,70	9.093,42		267,49	133,72

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Schichtzulage für die dritte Schicht und der Nachtarbeitszulage um 2,0 % ab 1.11.2025, die Aufwandsentschädigungen bleiben unverändert. Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 1,41 % ab 1.11.2025 erhöht.

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die dritte Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2025 auf € 3,508
- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

Zulagen/Aufwand		2025
SEG-Zulagen		0,726
Nachtarbeitszulage		3,508
Schichtzulage 2. Sch		1,063
Schichtzulage 3. Sch		3,508
Montagezulage		1,122
Aufwandsentschädigung	Pkt. 2/1	21,54
	Pkt. 2/2	13,17
	Pkt. 3	35,49
	Pkt. 4/1,2,5	70,92
	Pkt. 4 / 3,4	35,49
Nächtigungsgeld		23,91

3. Lehrlingseinkommen

Das monatliche Lehrlingseinkommen beträgt ab 1.11.2025 im

	2025
1. Lehrjahr	1.071,00
2. Lehrjahr	1.295,40
3. Lehrjahr	1.657,50
4. Lehrjahr	2.152,20
Pflichtpraktikanten	1.000,00

4. Die **Kompetenzzulagen-Tabelle** in Abschnitt XIIIa lautet (unverändert):

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	39,93	59,89	79,85	99,81
C	42,65	63,99	85,33	106,67
D	53,62	80,45	107,28	134,11
E	61,85	92,75	123,65	154,55
F	90,38	135,58	180,78	225,98
G	138,13	207,20	276,27	345,34

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 2.766,64

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

2025	Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe			
	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
Beschäftigungsgruppe				
B	36,89	56,85	76,81	96,77
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz	21,34	42,68	64,02	64,02
C aus LG 5 sonst	39,73	61,07	82,41	103,75
C aus LG 4	42,65	63,99	85,33	106,67
D	49,55	76,38	103,21	130,04
E	57,48	88,38	119,28	150,18
F	81,42	126,62	171,82	217,02
G	123,85	192,92	261,99	331,06

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"					
	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	19,96	39,92	59,88	19,96	39,92	19,96
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	21,34	42,68	42,68	21,34	21,34	21,34
C aus LG 5 sonst	21,34	42,68	64,02	21,34	42,68	21,34
C aus LG 4	21,34	42,68	64,02	21,34	42,68	21,34
D	26,83	53,66	80,49	26,83	53,66	26,83
E	30,90	61,80	92,70	30,90	61,80	30,90
F	45,20	90,40	135,60	45,20	90,40	45,20
G	69,07	138,14	207,21	69,07	138,14	69,07

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 22.09.2025

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer:innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer:innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden ab 1.11.2025 um 1,41 % erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer:innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze werden um 1,41 % erhöht.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 % über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer:innen

3. Bei Arbeitnehmer:innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:

- a) Zunächst ist der Grundlohn um 1,41% zu erhöhen.

Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.

- b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 1,41 % zu erhöhen:

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 1,41 % erhöht.

Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.